

Satzung der Stadt Winterberg für den bebauten Bereich "In der Brembach" im Stadtteil Züschen vom 23.12.1992

Gem. § 4 der Gemeindeverordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der z. Zt. gültigen Fassung und Art. 2, § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2191) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Winterberg am 29.10.1992 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in dem Anlageplan I dargestellte Stadtteilgebiet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung sollen auf den im anliegenden Lageplan näher gekennzeichneten Grundstücken Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig sein. Diesen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder daß sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## § 3

### Sonstiges

- (1) Bauliche Anlagen an Gewässern bedürfen der Genehmigung nach § 99 LWG. Gewässer sind mindestens auf 3 m Breite von jeder Bebauung freizuhalten.
- (2) Zwischen Wald und einer künftigen Bebauung ist ein Sicherheitsabstand von 35 m einzuhalten.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I  
Plangebiet

Stadt Winterberg  
Stadtteil Züschen  
"In der Brembach"

